

# FH-Mitteilungen

18. Dezember 2020

Nr. 139 / 2020



---

## Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Aachen

vom 18. Dezember 2020

# Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Aachen

## vom 18. Dezember 2020

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), und der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 10. Mai 2019 (FH-Mitteilung Nr. 56/2019), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 13. März 2020 (FH-Mitteilung Nr. 18/2020), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Beitragsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

§ 1   Erhebung von Beiträgen	3
§ 2   Entstehung der Beitragspflicht	3
§ 3   Fälligkeit und Erhebung des Beitrags	3
§ 4   Höhe des Beitrags	3
§ 5   Erstattungen durch die Hochschulverwaltung	3
§ 6   Erstattungen durch die Studierendenschaft	4
§ 7   Mittelverwendung	4
§ 8   Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

## § 1 | Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der FH Aachen erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Durchführung ihrer Aufgaben.

## § 2 | Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung und erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die aus den nachstehenden Gründen beurlaubt sind:

- Freiwilliger Wehrdienst,
- Bundesfreiwilligendienst/Freiwilliges soziales Jahr,
- Auslandsstudium,
- Krankheit,
- Mutterschutz/Schwangerschaft,
- Pflege und Erziehung von Kindern, Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern und Kinder),
- Freiheitsstrafe/Untersuchungshaft.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

## § 3 | Fälligkeit und Erhebung des Beitrags

Der Beitrag wird am Tag des Entstehens der Beitragspflicht fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Hochschulverwaltung der FH Aachen kostenfrei erhoben.

## § 4 | Höhe des Beitrags

(1) Die Höhe des Beitrags beträgt im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 213,83 EUR.

(2) Im Beitrag nach Absatz 1 sind folgende Mittel enthalten:

a) für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)	15,40 EUR
b) für Semesterdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V.	0,25 EUR
c) für Examensdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V.	0,50 EUR
d) für das Semesterticket AVV	132,59 EUR
e) für das Semesterticket NRW	57,40 EUR
f) für das Semesterticket Zuid-Limburg	5,00 EUR
g) für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel	1,30 EUR
h) für den Fonds zur Rückerstattung des Semestertickets in sozialen Härtefällen	0,10 EUR
i) Beitrag Sportreferat per Kooperationsvertrag	1,10 EUR
j) Beitrag Queerreferat per Kooperationsvertrag	0,19 EUR

Die Mittel unter Buchstaben b) bis j) sind zweckgebunden.

## § 5 | Erstattungen durch die Hochschulverwaltung

(1) Auf Antrag beim Studierendensekretariat erfolgt eine Erstattung des Studierendenschaftsbeitrags im Falle der Exmatrikulation und Rückgabe des Studienplatzes spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit. Gleiches gilt für den Fall einer Beurlaubung gemäß § 2 Absatz 2, sofern der Antrag auf Beurlaubung innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen gestellt wurde. Eine Erstattung nach Ablauf der Rückmeldefrist ist nur möglich, wenn die Beurlaubung aufgrund einer Erkrankung erfolgt.

(2) Im Falle des Widerrufs der Einschreibung erfolgt ebenfalls eine Erstattung.

(3) Für Kooperationsstudiengänge der FH Aachen und der RWTH Aachen mit einem gemeinsamen Orientierungssemester ist eine Erstattung auch möglich, wenn die Exmatrikulation bis zum 30.09. eines Jahres erfolgt.

(4) Ein Anspruch auf anteilige Erstattung besteht nicht.

(5) In begründeten Einzelfällen erhält der AstA auf Nachfrage Informationen über Erstattungen vom Studierendensekretariat.

## § 6 | Erstattungen durch die Studierendenschaft

Erstattungen des Semesterticketanteils erfolgen nach Maßgabe der Sozialordnung der Studierendenschaft in Abhängigkeit von den gültigen Verträgen zum Semesterticket.

## § 7 | Mittelverwendung

Der AstA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in eigener Verantwortung.

## § 8 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die genehmigte Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Die Beitragsordnung vom 9. Oktober 2012 (FH-Mitteilung Nr. 112/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 7. November 2019 (FH-Mitteilung Nr. 115/2019), tritt zum 28. Februar 2021 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 16. Dezember 2020 und der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 18. Dezember 2020.

### **Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 18. Dezember 2020

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen  
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel